

**Nebenfach Rechtswissenschaft/Öffentliches Recht für Bachelorstudierende der Philosophischen Fakultäten und insbesondere der Politikwissenschaft beschlossen vom Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg am 5.7.2006, ergänzt durch Beschluss des Fakultätsrats vom 18.10.06, 18.4.07,17.10.2007 und vom 01.7.2009**

**I. Grundstudium**

Kursart	Titel der Veranstaltung	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (W)	SWS	LP	Prüfung
VL	Staatsorganisationsrecht	P	4	8	m. o. K.
Konversations- übung	Staatsorganisationsrecht	P	2	4	m. o. K.
VL	Grundrechte	P	4	8	m. o. K.
Konversations- übung	Grundrechte	P	2	4	m. o. K.
Übung	im Öffentlichen Recht für Anfänger	P	2	6	1 K. + 1 HA
insgesamt			14	30	

**II. Hauptstudium**

Kursart	Titel der Veranstaltung	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (W)	SWS	LP	Prüfung
VL	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht I	P	4	8	m. o. K.
VL	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht II	W	2	4	m. o. K.
VL	Polizei- und Sicherheitsrecht	W	2	4	Klausur
VL	Baurecht	W	2	4	Klausur
VL	Kommunalrecht	W	2	4	Klausur
VL	Europarecht	W	2	4	m. o. K.
VL	Politische Philosophie	W	2	4	m. o. K.
VL	Sozialrecht I	W	2	4	m. o. K.
VL	Verwaltungsrecht der Informationsgesellschaft	W	2	4	m. o. K.
VL	Völkerrecht der Informationsgesellschaft	W	2	4	m. o. K.
VL	andere juristische Vorlesungen mit öffentlich-rechtlichem Bezug	W	2	4	m. o. K.
Seminar	aus dem Bereich des öffentlichen Rechts	W	2	8	Seminararbeit + Referat + Mitarb.
insgesamt			8 bis 10 aus 26 möglichen	20 aus 56 möglichen	

### **Erläuterungen:**

Hinsichtlich der Leistungspunkte (LP = ECTS credits) gilt im Grundsatz: 1 SWS = 2 LP. Das entspricht sowohl der ECTS/ERASMUS-Praxis der Juristischen Fakultät als auch der Praxis der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Für Übung und Seminar werden zusätzliche LP angesetzt, die den erhöhten Arbeitsaufwand widerspiegeln.

Das Grundstudium enthält ein reines Pflichtprogramm und entspricht dem Grundstudium des Nebenfachs im bisherigen auslaufenden Magisterstudiengang. Allerdings müssen nun alle Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Dabei kann es sich je nach Wahl der Dozenten um eine mündliche Prüfung oder um eine Klausur handeln (in der entsprechenden Tabellenspalte: m. o. K. = mündlich oder Klausur).

Leistungspunkte des Grundstudiums sind auch dann in voller Höhe erbracht, wenn jemand die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Staatsexamen und den Anfängerschein in dem gewählten Teilgebiet bestanden hat.

Das Hauptstudium kann hingegen viel freier gestaltet werden als bisher. Die einzige Verpflichtung besteht darin, dass jeder, der im Hauptstudium das Nebenfach Rechtswissenschaft/Öffentliches Recht belegen will, jedenfalls die Grundvorlesung im Allgemeinen Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht absolvieren muss. Um die Zahl von maximal 20 Nebenfachleistungspunkten zu erreichen, können daneben nach Wahl bis zu drei weitere, zweistündige Vorlesungen belegt werden, wobei zwei dieser Vorlesungen durch ein Seminar ersetzt werden können. Soweit in den Vorlesungen Abschlussklausuren für die Fortgeschrittenenübung im Studiengang Rechtswissenschaft angeboten werden, müssen diese Klausuren mitgeschrieben werden. Anderenfalls gilt wie im Grundstudium „m. o. K.“. Seminarleistung ist eine schriftliche Seminararbeit, der mündliche Vortrag und die Mitarbeit in den Seminarstunden.

Zur Ermittlung von Gesamtnoten im Rahmen des BA- bzw. MA-Abschlusses wird die Umrechnung des innerhalb der Juristischen Fakultät verwendeten Notensystems in ein für die Bachelor- und Masterprüfungsordnung vorgesehenes Notensystem durch die vom akademischen Auslandsamt herausgegebenen „Grading System“-Übersicht verwendet. Dabei sind die unter „Grading System II (Law Faculty)“ umgerechneten ECTS-Grade in der unter „Grading System I (all faculties except Law Faculty)“ aufgeführten Tabelle entsprechend anzuwenden. Dadurch ergibt sich folgendes Umrechnungssystem:

<b>Jura</b>	<b>PhilFak</b>	<b>ECTS</b>
16-18 (sehr gut)	1,0 (sehr gut)	A+
13-15 (gut)	1,3 (sehr gut)	A
12 (vollbefriedigend)	1,7 (gut)	B
11 (vollbefriedigend)	2,0 (gut)	B
10 (vollbefriedigend)	2,3 (gut)	B
9 (befriedigend)	2,7 (befriedigend)	C
8 (befriedigend)	3,0 (befriedigend)	C
7 (befriedigend)	3,3 (befriedigend)	C
6 (ausreichend)	3,7 (ausreichend)	D
5 (ausreichend)	4,0 (ausreichend)	D
4 (ausreichend)	4,0 (ausreichend)	E
3 (mangelhaft)	5,0 (nicht ausreichend)	FX
1-2 (mangelhaft)	5,0 (nicht ausreichend)	FX

0 (ungenügend)	5,0 (nicht ausreichend)	F
----------------	-------------------------	---

Ist die Zwischenprüfung im Hauptfach Jura und der Anfängerschein im öffentlichen Recht bestanden, so bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der vier Teilleistungen der Zwischenprüfung im Hauptfach Rechtswissenschaft und aus der Hausarbeit im öffentlichen Recht für Anfänger, wobei die Hausarbeit doppelt zählt. In die Berechnung des arithmetischen Mittels wird anstelle der Zwischenprüfungsleistung im öffentlichen Recht eine andere nachgewiesene Klausurleistung aus der Übung im öffentlichen Recht für Anfänger einbezogen, wenn dort eine bessere Note erzielt wurde. Andere Zwischenprüfungsleistungen können nicht durch sonstige Klausurleistungen ersetzt werden. Im Übrigen gelten die in der genannten Übersicht festgelegten Bestimmungen.

**Sind Prüfungsleistungen durch mehrere Teilleistungen zu erbringen, so werden die juristischen Punkte in Noten umgerechnet und gemittelt. Die Gesamtnote des Nebenfachs Rechtswissenschaft/Öffentliches Recht setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen zusammen.**

**Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet dann bei einem Durchschnitt**

<b>bis 1,5</b>	<b>sehr gut</b>
<b>von 1,6 bis 2,5</b>	<b>gut</b>
<b>von 2,6 bis 3,5</b>	<b>befriedigend</b>
<b>von 3,6 bis 4,0</b>	<b>ausreichend</b>
<b>über 4,0</b>	<b>nicht ausreichend</b>

Die Wahl des Faches Rechtswissenschaft/Öffentliches Recht als 2. Hauptfach für Bachelorstudierende der Philosophischen Fakultäten und insbesondere der Politikwissenschaft ist nur dann möglich, wenn Studierende die Erste Juristische Prüfung bestanden haben. Die Juristische Fakultät erhebt keine Einwendungen, wenn diese Bewerber für ein 2. Hauptfach ohne weiteren Nachweis zur Abschlussprüfung zugelassen oder von der Abschlussprüfung befreit werden. Dabei ist eine Leistungspunktezahl von 80 (60: Grundstudium +20: Hauptstudium) zugrunde zu legen. Wird Jura auf der Grundlage der Ersten Juristischen Prüfung als 2. Hauptfach gewählt, wird die Note aus der Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung ermittelt.